

Bezirkshauptmannschaft Linz Land
4020 Linz • Kärntnerstraße 16

Geschäftszeichen:
BHLLBA-2019-3729/5-HF

Bearbeiter/-in: Ernst Hopf
Tel: 0732 69414-66503
Fax: 0732 69414-266399
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

www.bh-linz-land.gv.at

Linz, 09.01.2019

Amtstafel Stadtgemeinde Ansfelden
Hauptplatz 41
4053 Ansfelden

Merkur Warenhandels AG, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 16, 2355 Wiener Neudorf;

Kundmachung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Merkur Warenhandels AG, IZ NÖ Süd, Straße 3, Objekt 64, 2355 Wiener Neudorf, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land um gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung des bestehenden Merkur-Marktes durch die Generalsanierung des Verkaufsraumes und verschiedene Umbauten (zB Erneuerung Feinkostbereich, Neuerrichtung Glaswindfang, Erweiterung Verkaufsraum durch Abbruch des Restaurants, Errichtung eines neuen Backshops, Umbau der Restaurant-Nebenräume zum Lager- und Besprechungsraum, Errichtung einer neuen Mopro + Frischdienstkühlzelle, Erneuerung der kältetechnischen Anlagen) im Standort 4052 Ansfelden, Traunuferstraße 129, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort		
4052 Ansfelden, Traunuferstraße 129		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
29. Jänner 2019	08:30 Uhr	

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt		
Ort BH Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 sowie Stadtamt Ansfelden – nach Terminvereinbarung		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
bis 28. Jänner 2019	9.00-12.00	4. Stock, Zi 415

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:

www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen - Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort 4020 Linz, Kärntnerstraße 16 – nach Terminvereinbarung		
Datum bis 28. Jänner 2019	Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. 4. Stock, Zi 415

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG, BGBl.Nr. 51/1991 i.d.g.F.
 §§ 81, 74, 77 ff und 353 ff, 333 GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F.
 § 93 (3) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl.Nr. 450/1994 i.d.g.F.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann

Ernst Hopf

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.